mandte fich dolddistont= bsolut irre= n halbamt= gentur, die von Sola= Inflation in allen ihren auf die Aufältnisse aus h unter fei-

t bom 21. 5. v. 1), Bullen) 801 (—), Käl--). Ochsen a) 11; Bullen a) tige vollft. 37 ischige 36 bis ährte 18 bis leischige aus-38 bis 40; ittlere 50 bis eringe 35 bis Pfund 1. fette vollfleischige 18, c) vollflei= 46 bis 48, d)

Pfund 45 bis

3. bes d macht mittag iges der 15. und mufit und ber egierung mburger njeaten=

Im

ai 1935. Tochter

agner.

a dum Gieben und Braten

offen bei Narkt 17

fehlen:

trich gt Pfd. 32 reaft Pfd. 50 Glas 65

en-Glas 65 en 2.70, Pfd. 30

sirup 1.40, 80, 50, **25**

-Pulver Mandein, Beutel -.06 Beutel -.08

eintreffend: Pfd. 23 Pfd. 38



Schwarzwald-Wacht

A. Delichlager'iche Buchbruderet, Calw. Sauptichriftleiter: Frieb. rich Sans Scheele. Anzeigenleiter: Alfreb Schafheitle. Samtlide in Calw. D. M. IV. 35: 3440. Gefcaftsftelle: Altes Poftamt. Fernsprecher 251; Schluß ber Angelgenannahme: 7.30 Uhr bormittags, MIS Angeigentarif gilt gur Beit Breislifte 2.

Calwer Tagblatt

lich 20 Bfg. Tragerlohn. Bei Boftbegug 1.86 RM, einfchlieflich 54 Bfg. Boftgebühren. - Mngeigenpreis: Die Heinfpaltige mm-Beile 7Bfg., Reflamegeile 15 Bfg. Bei Bieberholung Nachlaß. Erfüllungsort für beibe Teile Calm. Für richtige Biebergabe bon burch Fernspruch aufgenommene Angelgen teine Gemabr.

Amtliches Organ er N. S. D. A. D.

des Kreises Calw für alle Stadt- und Gemeinde-Behörden Alleiniges Almtsblatt

Mr. 168

Calm, Donnerstag, 28. Mai 1935

2. Jahrgang

Musterung der Jahrgänge 1914 und 1915 ab Juni Die Jahrgänge 1910 bis 1913 werden nur eine kurze Erfahreserve-Ausbildung erhalten

In einer Pressetonferenz gab am Mittwoch ber Leiter des Wehrmachtsamtes im Reichsfriegsministerium, General von Reichenau, ausführliche Mitteilungen zum neuen Wehrgeset. Zum Abschluß der Konserenz teilte General von Reichen au über die Auswirtungen der allgemeinen Wehrpslicht im Jahre 1935 mit:

Nationalfozialiftische Tageszeitung

3m Jahr 1935 werden die Geburts-jahrgänge 1914 und 1915 gemuftert und der Jahrgang 1914 jur Erfül= lung der attiben Dienftpflicht ausgehoben. Der Jahrgang 1915 steht nach der Musterung zunächst für Ableiftung bes Arbeitsdienstes zur Berfügung. Die Dienstpflichtigen dieser beiden Jahrgänge find bereits durch die Behörden der allgemeinen und inneren Berbaltung in Persionalblättern erfaßt. Die Musterung beginnt im Juni, die Aushebung findet im Herbst 1935 statt. Die Ausgehobenen werden beim Heer und der Luftwaffe zum 1. Nobember 1935 eingezogen. Die Kriegsmarine hat berschiedene Ginftellungstermine, die fich je nach der Berwendung im Flotten= ober Ruften= dienst über das ganze Jahr verteilen. Für Oftpreußen wird außerdem noch der Seburtsjahrgang 1910 zur Erfüllung der aktiben Dienste bflicht gemustert und auße

Der Reichstriegsminister besucht Württemberg und Saden

Berlin, 22. Mai

Der Reichstriegsminifter, Generaloberft bon Blomberg, unternimmt am 22. Mat eine breitägige Reife nach Guddeutschland. Bei dieser Gelegenheit wird er eine Reihe württembergischer und badischer Städte auf-

Wie wir dazu erfahren, nimmt auch Reichserziehungsminifter Ruft an ber Reife

gehoben. Die borläufige Anweifung für Die Mufterung und Aushebung 1935 wird, wie fcon erwähnt, in Rurze im Reichsgeseh= blatt beröffentlicht werden. Die Wehrbflich-tigen aus den Jahrgängen 1913—1910 ton-nen auf Grund freiwilliger Melbung jur Ableiftung ber attiben Dienft-bflicht eingestellt werden. Gine Mufterung und Aushebung diefer Jahrgange und der noch älteren tann borläufig noch nicht erfol= gen, da die Unterlagen hierzu erft geschaffen werben muffen. Sie werden nicht mehr für bie Ableiftung ber attiben Dienftpflicht, fon= bern nur zu einer furgen Erfahreferbeausbil= bung herangezogen werden. Gefuche um freiwilligen Gintritt in Die 2Behrmacht tonnen nur bis jum 1. Juli

Das Reneste in Kürze

Die Rede des Führers und Reichstanzlers bor dem Deutschen Reichstag hat in der ganzen Welt größten Widerhall erweckt. Insbesondere die englische und französische Presse beschäftigt sich ausführlich mit dem Inhalt der Führerrede.

3m englischen Unterhaus ging der ftellb. Ministerprafident Baldwin in langeren Ausführungen auf die Worte des Führers ein und betonte dabei, daß dies ein entscheiden-der Tag in der Geschichte Europas werden

Bum neuen Wehrgeset gab General von Reichenau ausführliche Mitteilungen. Danach werden die Jahrgänge 1914 und 1915 ab Juni diefes Jahres gemuftert.

Das Berliner Schnellichöffengericht mußte schon wieder zwei katholische Ordensschwestern wegen großen Debisenschiebungen zu Zuchthaus berurteilen.

Beginn ber Mufterung Die Freiwilligeneinftel= lung beendet fein muß. Es wird gebeten, alle Anfragen an das zuftändige Wehrbezirks= kommando zu richten. Wer nicht weiß, welches Wehrkreiskommando für seinen Wohnort zuständig ift, erhält Auskunft auf der Orts-polizeibehörde.

Bu Beginn der Konferenz sprach General von Reichenau den Dank der Soldaten an den Führer für die Wiederherftellung der deutschen Wehrmacht aus. Das neue Wehrgeses ift nationalsozialistisch in seinem Geist und in feinen Forderungen, in feinen Rechten und Pflichten, denn es ftellt die Pflicht, dem Bolksganzen zu dienen und in ihm auf-

zugehen, vor das Recht der Einzelperson. Es stellt aber auch das Recht jedes wehrwürdi-gen und wehrsähigen Nannes sest, seinem Bolke mit der Waffe zu dienen und macht die Stärfe der Wehrmacht nicht abhängig bon Parlament und Mehrheitsbeschlüffen.

General bon Reichenau erläuterte dann die bekannten Bestimmungen des Wehrgefetes und teilte im einzelnen u. a. mit:

Mit der Bezeichnung "Reich striegs-minifter" folgt man lediglich dem in allen anderen Staaten üblichen Gebrauch. Die Chefs der Wehrmachtsteile werden die Bezeichnung Oberbefehlshaber bes Beeres, der Ariegsmarine und ber Buftmaffe führen.

Die Dauer der deutschen Wehrpflicht

ist bom 18. bis jum 45. Lebensjahr fest-geseht. Der Reichskriegsminister kann biese Dauer im Kriege und bei besonderen Not-Täuler im kriege und der besonderen Kolftänden erweitern. Diese Festlegungen stellen keineswegs eine Neberspannung der Wehrpslicht dar. In allen europäischen Staaten mit allgemeiner Wehrpslicht sind etwa die gleichen Altersgrenzen sestgelegt, häusig so-gar noch darüber hinausgehend, wie in Frankreich und in Rußland.

Die Wehrpflicht wird durch den Wehr-bienft erfüllt, der aktib in der Wehrmacht oder im Beurlaubtenftande geleiftet wird. Die Unterteilung des Beurlaubtenftandes ift derjenigen der Borfriegszeit angeglichen, wie überhaupt auf bewährten Einrichtungen und

Erfahrungen aufgebaut worden ift.
Der Mann tritt nach Erfüllung der aftiven Dienstpssicht zur Reserve über, der er bis zum 85. Lebensjahr angehört. Bwifchen dem 35. und 45. Lebensjahr gehört er der Landwehr an; die Jahrgänge über 45 Jahre, die im Kriege oder bei befonderen Rotftanden einberufen werden tonnen, bilden den Bandfturm. Bur Erfahreferbe gehören die Wehrpflichtigen,

Die nicht zur Erfüllung der aktiven Dienftpflicht einberufen werden. Auch die Erfatzreferviften treten mit Bollendung des 35. Lebensjahres zur Landwehr über.

Die Dauer der attiben Dienstpflicht wird durch den Führer und Reichskanzler fest-gesett. Es ift bereits versügt, daß sie — sür alle Wehrmachtteile gleich — ein Jahr be-trägt. Neben den langdienenden Unterossizieren konnen Freiwillige im heer auf ein weiteres Jahr, in Kriegsmarine und Luft-wasse auf insgesamt 4 Jahre verpstichtet werden. Das Flottenpersonal der Kriegsmarine und die Flieger-truppe wird sich ausschließlich aus länger dienenden Freiwilligen

ergänzen. Die Erfüllung der Arbeitsdienstpslicht ift eine Boraussehung für den aktiven Wehrdienst. Für das Jahr 1985 kann diese Boraus-sehung allerdings noch nicht gesordert werben, da die Arbeitsdienstpslicht noch nicht ge-setzlich festgelegt ist. Sewisse Ausnahmen werden für die Uebergangszeit und auch auf weitere Sicht notwendig bleiben.

währung und Eignung fönnen Unterofsiziere und Mannschaften, die nach ehrenvollem Dienst aus dem aktiven Wehrdienst ausschei-den, zu Offizieren des Beurlaubtenstandes ausgebildet werden, Offiziere und Wehr-machtbeamte zu Offizieren und Beamten des Beurlaubtenstandes überführt werden.

Wer kann Offizier des Beurlaubtenftandes werden?

In einem amtlichen Mertblatt werden im einzelnen die Richtlinien ausgeführt, die für die Ernennung zum Offizier des Beurlaub-tenstandes maßgebend sind. Einleitend wird betont, daß der Weg jum Offizier bes Beurlaubtenstandes jedem Wehr-fähigen offen steht, der als Soldat im Heigen biffen keigt, der die Sebent in Heger gedient hat. Der erfolgreich e Ab-fchluß einer höheren Bild ung 8-anstalt ist nicht erforderlich, die Anwärter müssen jedoch nach Auffassung, Persönlichkeit und Lebenswandel den an Führerpersönlichkeiten zu stellenden Anforderungen entsprechen, geordnete wirtschaft-liche Berhältnisse nachweisen und für sich, gegebenenfalls für ihre Chefrau, den Rachweis arischer Abstammung erbringen.

In Frage tommen aus dem Seer entlaffene Berforgungsanwarter, die zwei Abschlußprüfungen mit Erfolg bestanden haben und folche, die an Stelle bes Bivildienfticheines eine Rapitalabfindung erhalten haben, ehemalige aktive und Referveoffiziere der alten und neuen Wehrmacht, soweit sie die Grundausbildung für ihren Beruf bereits abgeschloffen

Borausfehung für die Ernennung ift die Erfüllung der attiben Dienftzeit bon mindeftens einem Jahr und die Durchführung von drei Reserveübungen oder sur Männer im Alter von 25 bis 35 Jahren, die bisher keine militärische Ausbildung erhalten haben, die Ableiftung bon zwei Ausbil-bungsübungen, die je zwei Monate dauern. Nach deren Ableiftung gelten dann dieselben Borschriften wie für die aktiv Ge-

Außerdem können gur Ernennung gum Offigier bes Beurlaubtenftandes unter bestimmten Boraussetzungen ehemalige aktive und Reserveoffiziere des alten Heeres, aus-geschieden aktive Offiziere des Reichsheeres, fowie Unteroffiziere, die nach dem 1. April 1935 nach 12 jähriger Dienstzeit ausgeschieden und voll geeignet find, bzw. Unteroffiziere, die nach leichtiger Dienstzeit vor dem 1. April 1985 entlassen sind, jedoch nicht

älter als 45 Jahre sein dürsen.
Die zur Nebernahme in das Reserveofsizierkorps Borgeschlagenen müssen sich zur Ableistung von zwei Reserveübungen nach Ernennung zum Reserveofsizier verpflichten.

gesetzenstellungen. Für den Kriegsfall wird eine besondere Regelung dieser schwierigen Frage eintreten mussen, die der Führer und Reichskanzler sich noch vorbehalten hat. Die Wehrpflichtigen,

die bauernd im Auslande leben

oder für längere Zeit nach dem Auslande gehen wollen, muffen grundsählich ihre Wehrpflicht in Deutschland erfüllen. Es ift jedoch zeitliche Zurückstellung, in Ausnahme-fällen sogar Urlaub bis zur Berndigung der Wehrpslicht möglich. Im Jahre 1935 sollen im Ausland lebende Wehrpslichtige zum aktiven Wehrdienst nicht herangezogen werben, da weder die Musterung und Aushebung rechtzeitig durchgesührt, noch die Gesuche sich serwillig Meldender bearbeitet werden können. Die deutsche Reichsangehörigkeit ist eine Boraussehung für den Dienst in der deutschen Wehrmacht, jedoch kann der Führer und Reichskanzler Ausnahmen zulassen.

Die Gebührniffe der Goldaten

werden durch das Reichsbesoldungsgesetz ge-regelt. Besonders dringlich ist eine Siche-rungsvorschrift gehalten, die verhindern soll, daß dem einzelnen Wehrpflichtigen nach Ableiftung feines attiven Wehrdienftes Rachteile in feinem Beruf entstehen. Ebenso ift für freiwillig länger dienende Soldaien eine Bersorgung vorgesehen, die eingehend in einem besonderen Gesetz, dem Wehrmachts-bersorgungsgesetz, behandelt werden wird. Rach ehrenvollem Dienst von 12 Jahren können Angehörige der Wehrmacht mit dem Recht zum Tragen der Unisorm eines Wehr-machtsteiles verabschiedet werden. Bei Be-

Die Erfaffung der Wehrpflichtigen

Im Reichsgesetblatt ift eine "Berordnung über das Erfaffungswesen" vom 22. Mai 1935 enthalten, durch welche die Erfaffung der Wehrpflichtigen geregelt wird. Danach wird das Erfaffungsverfahren von den polizei. lichen Melbeamtern und Standes. ämtern durchgeführt. Das Berfahren der polizeilichen Meldebehörden erfaßt die Dieuftpflichtigen an ihrem Bohnfit oder dauernden Aufenthalt, während das Berfahren des Standesamtes die Dienstpflichtigen an dem Orte ihrer Geburt erfaßt und die Ergänzung des Berfahrens der polizeilichen Meldebehörde ift. Die polizeiliche Melbebehörde legt an Sand ihrer Unterlagen (polizeilichen Melbefceine, Ginwohnerliften und bergleichen) für jeben Dienstpflichtigen, ber an bem festgefets ten Stichtag in ihrem Bezirk Wohnsit oder dauernden Aufenthalt hat, ein Personalblatt an, bas alle wichtigen Angaben über die Berfon bes Dienftpflichtigen enthält. Das Standesamt führt die Geburtstartei nach dem Geburtsregifter. In diese Kartei find alle in daß Geburtsregifter eingetragenen Dienftpflichtis gen aufgunehmen.

Die Ersatzorganisation der Wehrmacht

gliedert sich in Wehrersatinspektionen und Wehrbezirkskommandos die in die zehn Wehrtreise eingevidnet sind. Es sind insgesamt 24 Wehrerse in hie zehn tionen und 223 Wehrbezirkskommandos. In der entmilitarisierten Zone find Erfagdienftftellen ber Wehrmacht nicht eingesett, dort werden die Wehrpflichtigen durch die Zivilbehörden erfaßt.

Die in § 15 enthaltenen

Vorschriften über die Stellung der Richfarier

sind nach Grundsäten entstanden, die der Führer und Keichskanzler ausgestellt hat. Arische Abstanmung ist grundsätlich eine Boraussetzung für den Wehrdienst, doch können Ausnahmen zugelassen werden, die durch Prüfungsausschüffe entschieden werden. Diese Prüfungsausschüffe sollen bei den Wehrersatzinspektionen durch den Keichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Keichskriegsminister eingerichtet werden, ebenso werden die Richtlinien für die Prüfungsausschüffe von den beiden für die Prüfungsausschüffe von den beiden genannten Winiftern ausgearbeitet. Die Nichtlinien werden dahin gehen, daß solche Nichtarier und Personen, die mit Frauen nichtarischer Abkunft verheiratet sind, bei freiwilliger Meldung zum aktiven Wehr-dienst zugelassen werden, die nach der Art ihrer bisherigen Betätigung, nach dem perfonlichen Gesamteindruck und nach Prüfung ber politischen Zuverlässigfeit für geeignet befunden werden. Reinrassige Juden wer-den zum aktiven Wehrdienst nicht herange-zogen. Alle Richterberrienterliegen der militärischen Meldepflicht und der Wehrüber-wachung. Die jum aktiven Wehrdienst gugelassenen Nichtarier gelangen nicht in Bor-

Kreisarchiv Calw

Der Wortlaut des deutschen Wehrgesetzes

Die Reichsregierung hat das folgende Befet beschloffen, das hiermit verfündet wird:

Abichnitt 1: Allgemeines

§ 1. 1. Behrdienft ift Ghrendienft am deutichen Bolte. 2. Jeder deutiche Mann ift wehrpflichtig. 3. 3m Rriege ift über die Wehrpflicht hinaus jeder deutsche Dann und jede deutsche Frau gur Dienftleiftung für das Baterland berpflichtet.

§ 2. Die Behrmacht ift ber Baffentrager und die foldatische Erziehungsschule des deutschen Boltes. Sie befteht aus bem Beere, ber Rriegsmarine, der Luftwaffe.

§ 3. 1. Oberfter Befehlehaber der Behrmacht ift ber Führer und Reichstangler. 2. Unter ihm übt ber Reichstriegs= minifter als Dberbefehlshaber ber Wehrmacht Befehlsgewalt über die Wehrmacht

Abschnitt II: Die Wehrpflicht § 4. Dauer der Wehrpflicht

Die Behrpflicht dauert vom vollendeten 18. Lebensjahre bis zu dem auf die Bollendung des 45. Beben sjahres folgenden 31. März.

§ 5. Pflichten im Rriege

1. Alle Wehrpflichtigen haben fich im Falle einer Mobilmachung jur Berfügung der Behrmacht gu halten. Der Reichstriegsminifter entscheidet über ihre Berwendung. 2. Die Belange der Wehrmacht gehen im Kriege allem anderen

§ 6. Erweiterung der Wehrpflicht

Im Rriege und bei befonderen Rotständen ift der Reichstriegsminister ermächtigt, den Kreis der für die Erfüllung der Wehrpflicht in Betracht tommenden deutschen Manner zu erweitern.

§ 7. Wehrdienft

1. Die Wehrpflicht wird durch den Wehrdienft erfüllt. Der Wehrdienft umfaßt:

a) Den aftiven Behrdienft

Im aftiven Wehrdienst stehen: 1. Die Wehrpflichtigen mahrend. ber Erfüllung ber aftiven Dienstzeit nach § 8 Absatz 1. 2. Aftive Offiziere und folche Unteroffigiere und Mannschaften, die freiwillig länger dienen als nach § 8 Absat 1 feftgefest. 3. Die Wehrmachtsbeamten, die nach Erfüllung der Dienstpflicht (Ziffer 1 und 2) als Beamte angestellt werden, ohne in den Beurlaubtenftand überführt zu werden. 4. Die aus dem Beurlaubtenftand zu Uebungen oder fonftigem aftivem Wehrdienst einberufenen Offigiere, Unteroffigiere und Mannschaften und Wehrmachtsbeamte nach Ziffer 3.

b) Den Wehrdienft im Beurlaubten. stande.

3m Beurlaubtenftande fteben die Angehörigen: 1. der Referve, 2. der Erfahreferve, 3. der Land-

2. Die nach § 6 einberufenen Jahrgänge im Alter von über 45 Lebensjahren bilden den Land-

§ 8. Attibe Dienftpflicht

1. Der Führer und Reichstangler fest die Dauer der aftiven Dienftpflicht für die Wehrpflichtigen fest. 2. Die Wehrpflichtigen werden in der Regel in dem Ralenderjahr, in dem fie das 20. Beben 8jahr vollenden, gur Erfüllung der aftiven Dienftpflicht einberufen. Freiwilliger Eintritt in die Wehrmacht ift schon früher möglich. 3. Die Erfüllung der Arbeitsdienftpflicht ift eine Boraussetzung für den aftiven Wehrdienft. Ausnahmen werden durch Sonderbestimmungen geregelt. 4. Bei Freiheitsstrafen von mehr als 30 Tagen Dauer haben die Wehrpflichtigen die eines Wehrmachtteiles find die Wehrpflichtigen

& 9. Reierbe

Bur Referve gehören die Wehrpflichtigen nach der Entlaffung aus dem aftiven Wehrdienft bis tarifden Difgiplinarftrafordnungen, das Militargum 31. Marg des Ralenderjahres, in dem fie ihr strafgesesbuch und die militärische Strafrechtsord-35. Lebensjahr vollenden.

§ 10. Erfatreferbe

Bur Erfahreferve gehören die Wehrpflichtigen, die nicht zur Erfüllung der attiven Dienftpflicht nach § 8, Abfat 1 einberufen werden, bis jum 31. März des Ralenderjahres, in dem fie ihr 35. Lebensiahr vollenden.

§ 11. Landwehr

Zur Landwehr gehören die Wehrpflichtigen vom 1. April des Kalenderjahres, in dem sie ihr 35. Lebensjahr vollenden, bis zu dem auf die Bollendung des 45. Lebensjahres folgenden

§ 12. Erfattvefen

1. Die Wehrpflichtigen werden durch die Erfatdienftftellen der Wehrmacht erfaßt. Der Reichs. friegsminifter regelt den Aufbau der Erfatdienftftellen und ihr Busammenwirfen mit den Behorden, der allgemeinen und inneren Berwaltung im Einvernehmen mit dem Reichsminifter des Innern. 2. In der entmilitarifierten Bone merden die Wehrpflichtigen durch die Behörden der allgemeinen und inneren Berwaltung erfaßt.

§ 13. Wehrwürdigfeit

1. Wehrunwürdig und damit ausgeschloffen von der Erfüllung der Behrpflicht ift, wer a) mit laffen: a) Soldaten, die die aftive Dienstpflicht auf Gebührniffe und auf Geilfürsorge werden

e) wegen staatsfeindlicher Betätigung gerichtlich beftraft ift. 2. Der Reichsfriegsminifter tann Musnahmen zu Abfat 1 c und e zulaffen. 3. Wehrpflichtige, gegen die auf Aberkennung der Fähig-keit jum Bekleiden öffentlicher Aemter erkannt worden ift, dürfen erft nach Ablauf der im Urteil für diefe Chrenftrafe vorgesehenen Zeit einberufen

§ 14. Wehrpflichtausnahmen

Bum Wehrdienst durfen nicht herangezogen werden: 1. Wehrpflichtige, die nach dem Gutachten eines Sanitätsoffiziers oder eines von der Wehrmacht beauftragten Arztes für den Wehrdienft untauglich befunden worden find. 2. Wehrpflichtige römisch-tatholischen Befenntniffes, die die Gubdiakonatsweihe erhalten.

§ 15. Arifche Abstammung

1, Arische Abstammung ift eine Boraussetzung für den aktiven Wehrdienst. 2. Ob und in welchem Umfange Ausnahmen zugelaffen werden fonnen, beftimmt ein Prufungsausschuß nach Richtlinien, die der Reichsminifter des Innern im Ginvernehmen mit dem Reichsfriegsminifter ausstellt. 3. Nur Personen arischer Abstammung können Borgefette in der Wehrmacht werden. 4. Den Angehörigen arischer Abstammung der Wehrmacht und des Beurlaubtenftandes ift das Eingehen der Che mit Personen nichtarischer Abstammung verboten. Zuwiderhandlungen haben den Berluft jedes gehobenen militärischen Dienstgrades gur 5. Die Dienstleiftung der Richtarier im Kriege bleibt besonderer Regelung vorbehalten.

§ 16. Burüdftellung

Wehrpflichtige konnen im Frieden von der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht auf begrenzte Beit gurudgeftellt werden.

§ 17. Wehrbflichtige im Ausland

1. Auch die im Ausland lebenden Wehrpflichtigen haben grundfählich ihre Wehrpflicht zu erfüllen. 2. Wehrpflichtige, die im Ausland leben oder für längere Zeit ins Ausland gehen wollen, können bis zu 2 Jahren, in Ausnahmefällen bis zur Beendigung der Wehrpflicht aus dem Wehrpflichtverhältnis beurlaubt werden. Von der Berpflichtung nach § 5 Absat 1 können sie jedoch nur in besonderen Ausnahmefällen befreit werden.

§ 18. Reichsangehörigkeit

1. Reichsangehöriger im Sinne Diefes Befetes ist jeder Reichsangehörige, auch wenn er außerdem im Besitz einer ausländischen Staatsangehörigkeit ist. 2. Reichsangehörige, die bereits in der Wehrmacht eines anderen Staates aftiv gedient haben, sind von der deutschen Wehrpflicht nicht befreit. Sie werden jedoch im Frieden nur auf besonderen Antrag, den der Reichstriegsminifter entscheidet, gum aktiven Wehrdienft gugelaffen. 3. Die Entlaffung von Wehrpflichtigen aus der Reichsangehörigkeit und damit aus dem Wehrpflichtverhältnis bedarf der Genehmigung des Reichstriegsministers oder einer von ihm bezeichneten Ersatzdienststelle. 4. Wer die deutsche Reichsangehörigkeit nicht befitt, bedarf jum Gintritt in ein Wehrdienstverhaltnis der Genehmigung des Führers und Reichstanglers, der die Befugnis gur Genehmigung dem Reichstriegsminifter übertragen fann.

§ 19. Wehrüberwachung

1. Alle Wehrpflichtigen unterliegen der Wehrüberwachung. Sie wird durch die Erfatdienststellen der Wehrmacht im Zusammenwirken mit den Behörden der allgemeinen und inneren Berwaltung durchgeführt. 2. Die Wehrpflichtigen des Beurlaubtenftandes werden in der Regel einmal jahrlich zu Wehrversammlungen zusammengerufen. Bon der Teilnahme tonnen nur die Erfattienftftellen befreien. 3. Während der Dauer von Wehrversammlungen im dienstlichen Bertehr mit den Erfatdienftstellen und beim Tragen einer Uniform entsprechende Zeit nachzudienen, falls fie nicht des Beurlaubtenstandes der militarischen Befehlsnach § 23 aus dem aktiven Wehrdienst ausscheiden gewalt unterworfen. Inwieweit sie außerhalb des aftiven Wehrdienftes der Militärdifgiplinarftrafgewalt, dem Militärftrafrecht und der Militärgerichtsbarteit unterliegen, bestimmen die mili-

§ 20. Uebungen

Der Reichswehrminifter fann die Behrpflichtigen der Referve, der Erfahreferve und der Landwehr zu Uebungen einberufen und Borschriften für ihre fonftige Beiterbildung erlaffen.

Abschnitt III: Pflichten und Nechte der Angehörigen der Wehrmacht

§ 21. Begriffsbeftimmungen

1. Ungehörige der Wehrmacht find die Soldaten und die Wehrmachtbeamten. 2. Soldaten find die im aftiven Wehrdienft ftehenden Offigiere, Unteroffiziere und Mannschaften. 3. Die Zugehörigfeit gur Wehrmacht dauert für a) die Soldaten pom Tage des Eintritts oder der Einberufung (Geftellungstag) bis jum Ablauf des Entlaffungstages, b) die aktiven Wehrmachtbeamten vom Tage ihrer Ernennung bis jum Ablauf des Entlaffungstages, c) die zu Uebungen als folche einberufenen Wehrmachtbeamten des Beurlaubtenftandes vom Tag der Einberufung (Geftellungstag) bis zum Ablauf des Entlaffungstages.

§ 22. Beitgerechte Entlaffung

1. Aus dem aftiven Wehrdienft werden ent-Buchthaus beftraft ift, b) nicht im Befit der erfüllt haben, nach Ablauf der nach § 8 Abfat 1 durch das Reichsbefoldungsgeset geregelt.

Wir haben bereits die wichtigsten Bestim-mungen aus dem neuen Wehrgesch unseren Zesern zur Kenntnis gedracht. Angesichts der grundlegenden Bedeutung diese Gesess veröffentlichen wir nachstehend seinen vollen wegen staatsseindlicher Betätigung gerichtlich e) wegen staatsseindlicher Betätigung gerichtlich friegsminister kann, wenn dienstliche Verhältnisse friegsminifter tann, wenn bienftliche Berhaltniffe es erfordern, die Soldaten nach Abfat 1 auf begrenzte Dauer in der Wehrmacht zurüchalten und Wehrpflichtige des Beurlaubtenftandes attiven Wehrdienft wieder einberufen.

§ 23. Musicheiden bon Rechts wegen

1. Soldaten scheiden aus dem aftiven Behrdienst von Rechts wegen aus, wenn gegen fie erfannt worden ift: a) nach dem Militärstrafgesetbuch auf Berluft der Wehrwürdigkeit, b) auf Gefängnis von länger als einjähriger Dauer wegen einer vorfählich begangenen Tat, e) auf Unfähigfeit zum Befleiden öffentlicher Memter. 2. In den Fällen nach Absatz 1 a scheiden sie aus dem Wehrpflichtverhältnis aus. 3. In den Fällen nach Abfat 1 b und e wird das weitere Wehrdienstverhältnis durch die Erfatdienftftellen, bei Offizieren durch die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile geregelt. Der Reichstriegsminifter tann die Wehrpflichtigen nach Berbugen der Strafe wieder jum aftiven Wehrdienst einberufen, in den Fällen nach Absat 1 c nach Ablauf der im Urteil festgesetten Zeit. Die vor der Berurteilung abgeleistete Dienstzeit ift anzurechnen, falls fie länger als 30 Tage

§ 24. Entlaffung aus befonderen Grunden

1. Soldaten muffen aus dem aftiven Wehrdienft entlassen werden, wenn a) sich herausstellt, daß sie nach dem Wehrgeset oder seinen Ausführungsbestimmungen von der Erfüllung der Wehrpflicht ausgeschloffen find oder nicht jum aktiven Wehrdienst herangezogen werden durften, b) fie entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft geftellt find. 2. Soldaten tonnen aus dem aftiven Wehrdienst entlassen werden a) wegen Dienstunfähigkeit, wenn fie die zum aktiven Wehrdienst erforderlichen körperlichen oder geistigen Kräfte nach dem Gutachten eines Sanitätsoffiziers oder eines von der Wehrmacht beauftragten Arztes nicht mehr befigen, b) wegen mangelnder Eignung, wenn fie nach dem Urteil ihrer Borgesetten die für ihre Dienftstelle nötige Eignung nicht mehr befigen, c) wegen unehrenhafter Sandlungen, auch wenn diese vor dem Diensteintritt begangen worden sind, sofern nicht Wehrunwürdigkeit nach § 13 Absatz 1 vorliegt, d) auf eigenen Antrag in begründeten Fällen. Soldaten, die die aftive Dienstpflicht erfüllen, jedoch nur wenn nach der Einberufung ein Zurudftellungsgrund eingetreten ift. 3. Offiziere fonnen außerdem aus dem attiven Wehrdienst entlaffen werden, wenn für sie keine Berwendungsmöglichkeit mehr be-4. Die Absicht der Entlassung ift in den Fällen nach Absatz 2 a und b und Absatz 3 Offigieren 3 Monate, Unteroffigieren und Mannschaften, die freiwillig länger dienen als nach § 8 Absat 1 festgesetzt ift, 1 Monat vorher unter Angabe der Gründe bekanntzugeben. In allen übrigen Fällen bedarf die Entlaffung feiner befrifteten Ankundigung. 5. Die Borschriften nach Absat 1 und 2 finden auf Angehörige des Beurlaubtenftandes, die nicht im aktiven Wehrdienst stehen, sinngemäß Anwendung.

§ 25. Pflicht gur Geheimhaltung

1. Die Angehörigen der Wehrmacht und des Beurlaubtenftandes find zur Berschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten, deren Geheimhaltung erforderlich oder angeordnet ift, verpflichtet. 2. Diese Berpflichtungen bleiben auch nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst bestehen.

§ 26. Politit in der Wehrmacht

1. Die Soldaten durfen fich politisch nicht betätigen. Die Zugehörigkeit zur NSDAP. oder einer ihrer Gliederungen oder zu einem der ihr angeschloffenen Berbände ruht für die Dauer des aktiven Wehrdienstes. 2. Für die Soldaten ruht das Recht zum Wählen oder zur Teilnahme an Abstimmungen im Reich. 3. Die Soldaten bedürfen der Erlaubnis ihrer Borgefetten zum Erwerb der Mitgliedschaft in Bereinigungen jeder Art sowie gur Bildung von Bereinigungen innerhalb und außerhalb der Wehrmacht. 4. Der Reichsfriegsminifter tann Wehrmachtsbeamte und im Bereich der Wehrmacht angestellte Zivilpersonen, wenn militärische Notwendigkeit dies erfordert, den Borschriften nach Absatz 1 und 2 unterwerfen.

§ 27. Seiratserlaubnis

Die Angehörigen der Wehrmacht bedürfen zur Heirat der Erlaubnis ihres Borgesetten.

§ 28. Rebenbeichäftigung

1. Soldaten und Wehrmachtsbeamte bedürfen der Erlaubnis ihrer Borgefesten gum Betreiben eines Gewerbes für sich und thre Hausstandsmitglieder und gur Uebernahme einer mit Bergutung verbundenen Nebenbeschäftigung. Die Erlaubnis darf nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt werden. 2. Diese Borschrift findet auf die zu Uebungen oder zu sonstigem aftivem Wehrdienst einberufenen Personen des Beurlaubtenftandes hinsichtlich ihrer Berufstätigkeit feine Anwendung.

§ 29. Bormundichaft und Chrenamter

1. Soldaten und Wehrmachtsbeamte fonnen die Uebernahme des Amtes eines Bormundes, Gegenvormundes, Pflegers, Beiftandes oder einer ehrenamtlichen Tätigfeit im Reichs-, Landes- oder Bemeindedienst ablehnen. 2. Zur Nebernahme eines folchen Amtes ift die Erlaubnis der Vorgesetzten erforderlich. Sie darf nur in zwingenden Fällen verfagt werden.

§ 30. Gebührniffe

Die Ansprüche der Angehörigen der Wehrmacht

1. Für vermögensrechtliche Unfprüche aus der Bugehörigfeit zur Wehrmacht fteht der ordentliche Rechtsweg offen. Der Rlage gegen das Reich muß die Entscheidung des Reichsfriegsminifters porangehen. Die Rlage muß bei Berluft des Rlagerechts innerhalb von fechs Monaten eingebracht fein, nachdem die Entscheidung des Reichstriegs. minifters den Beteiligten befanntgegeben morden ift. 2. Die Entscheidung der militarischen Dienststellen über die Dienstuntauglichfeit (8 14, Abjat 1), Burudftellung (§§ 16 und 17) und Entlaffung (§§ 22 und 24) ift für die Gerichte bindend. Das gleiche trifft für die Entscheidung über vorläufige Dienftenthebung und über ein Burudbebelten im aftiven Wehrdienft gu.

§ 32. Berforgung

1. Soldaten, die nach Erfüllung der aftiben Dienstpflicht in Ehren aus dem aktiven Wehrdienst ausscheiden, haben bei Bewerbung um Beschäfs tigung im öffentlichen Dienft ben Borrang por fonftigen Bewerbern gleicher Eignung. Bei Bermittlung in Arbeitsplate ber freien Birtichaft find fie bevorzugt zu berücffichtigen. Bei Rückfehr in den Bivilberut darf ihnen aus der durch den aftiven Wehrdienst bedingten Abwesenheit tein Nachteil erwachsen. Die gesetlich festgelegten Rechte der Kriegsbeschädigten werden hierdurch nicht berührt. 2. In allen übrigen Fällen wird die Berforgung der Soldaten und ihrer hinterbliebenen durch das Wehrmachts-Berforgungsgeset, die Berforgung der Wehrmachtsbeamten und ihrer hinterbliebenen durch die hierfur erlaffenen Befege und Borichriften geregelt.

§ 33. Berabichiedung mit Uniform

1. Den aus der Wehrmacht ausscheidenden Ungehörigen der Wehrmacht fann das Recht jum Tragen der Uniform eines Wehrmachtsteils mit einem für Berabichiedete vorgeschriebenen 216zeichen widerruflich verliehen werden. 2. Diefes Recht wird in der Regel nur nach einer in Ehren geleifteten Dienstzeit von mindestens zwölf Sahren

§ 34. Offiziere und Beamte des Beurlaubtenftandes

1. Bei Bewährung und Eignung fonnen Unteroffiziere und Mannschaften, die nach ehrenvollem Dienst aus dem aftiven Wehrdienst ausscheiden. gu Offigieren oder Beamten des Beurlaubtenftandes ausgebildet und befördert werden. 2. Offiziere und Wehrmachtsbeamte, die nach ehrenvollem Dienst aus dem aftiven Dienst ausscheiden, tonnen gu Offigieren und Bamten des Beurlaubtenftandes überführt werden.

§ 35. Bibilangeftellte in der Wehrmacht

Der Reichstriegsminifter fann die im Bereich der Wehrmacht angestellten Zivilpersonen den ift Soldaten geltenden gejeglichen Borichriften guns oder teilweise unterwerfen, wenn und folange militärische Notwendigfeit es erfordert. Sie find für die Dauer diefer Anordnung Angehörige der Wehrmacht im Sinn des § 21.

Abschnitt IV: Uebergangsvorschriften

\$ 36.

1. Unteroffiziere und Mannschaften, die beim Reichsheer vor dem 1. April 1933 oder bei ber Reichsmarine vor dem 1. Juli 1933 eingestellt find, und deren Berpflichtungsschein nach dem Wehrgesetz vom 23. März 1921 auf zwölf Jahre ausgestellt ift, können bis zum Ablauf dieser Zeit im aktiven Wehrdienft belaffen werden. 3m übrigen gelten für fie uneingeschränft die Borschriften Diefes Gefetes. 2. Abfat 1 ift finngemäß auf die Berpflichtung der Offigiere und Offigiers-anwärter des Reichsheeres und der Reichsmarine und die in die Wehrmacht übernommenen Ungehörigen der Landespolizei anzuwenden. 3. Auf die beim Reichsheer nach dem 31. Marg 1983 und bei der Reichsmarine nach dem 30. Juni 1933 eingestellten Offigiere, Unteroffigiere und Mannschaften findet das vorliegende Gefet uneingeschränkt Anwendung. 4. Die auf Grund des § 40a des Wehrgesebes vom 23. Marg 1921 angestellten Zivilpersonen können für die Dauer der in ihrem Dienftvertrag vereinbarten Zeit nach näherer Beftimmung des Reichstriegsminifters in den aftiven Wehrdienft übernommen werden.

Abichnitt V: Schlußvorschriften

§ 37 1. Der Führer und Reichskanzler übt das militärische Berordnungsrecht aus. Er erläßt die gur Durchführung des Gefetes erforderlichen Rechtsverordnungen und Berwaltungsbestimmungen. Die Rechtsverordnungen fonnen Strafandrohungen enthalten. 2. Der Führer und Reichstanzler fann dem Reichstriegsminifter und in den Fragen des Erfahwesens und der Wehrüberwachung dem Reichsminifter bes Innern Befugnis nach Abfat I übertragen. 3. Die Berordnungen fonnen außer in den im Gesetz über Verkündung von Rechtsverordnungen vom 13. Oftober 1923 (RGBl. 1 Seite 959) vorgesehenen Blättern auch in den Berordnungs-

\$ 38

blättern der Wehrmacht verfündet werden.

1. Diefes Gefet tritt mit dem 21. Mai 1935 in Kraft. 2. Mit dem gleichen Tage treten das Wehrgesetz vom 28. März 1921 (AGBI. 1921, Teil I. Seite 329), fowie die Ordnungsgesetze vom 18. Juni 1921 und vom 20. Juli 1933 (RGBL 1921, Teil I, S. 787, 1933, Teil I, S. 516 un 566) außer Kraft.

Der Führer und Reichstanzler geg. Abolf Sitler. Der Reichswehrminifter gez. bon Blomberg Der Reichsminifter des Innern gez. Frid.

dje aus der ordentliche Reich muß nisters vordes Rlageeingebracht Reichstriegs. geben wor. nilitärischen hfeit (§ 14, 7) und Enthte bindend. Burückbehal-

der aftiven Wehrdienft ım Beschäfs orrang vor 3. Bei Ber-Wirtschaft Bei Rückfehr c durch den jenheit tein egten Rechte ch nicht bes rd die Berterbliebenen et, die Berhrer Hinter-Gefete und

er in Ehren völf Jahren ubtenftandes nnen Unterehrenvollem ausscheiden. laubtenftan-2. Offiziere ehrenvollem den, fönnen ubtenstandes

denden Un-

Recht zum

htsteils mit

ebenen 216-

. 2. Dieses

rmadit im Bereich nen den für hriften gena nd folange ct. Sie find gehörige der

richriften

1, die beim der bei her 3 eingestellt nach den zwölf Jahre f dieser Zeit erden. Im t sinngemäß d Offiziers. teichsmarine imenen Anden. 3. Auf rz 1933 und ni 1933 ein Mannichafeingeschränkt angestellten er in ihrem näherer Beden aktiven

riften

bt das mililäßt die gur chen Rechtsftimmungen. androhungen fanzler fann Fragen des achung dem nach Absak I nen außer in lechtsverord-1 Seite 959) terordnungsrden.

Mai 1935 in n das Wehr-921. Teil L. gesetze vom 933 (RGBL 6.516 un

ern

Aus Stadt und Kreis Calw

Calm, den 23. Mai 1935

Augend und Alter

Man hört die Jungen oft fagen: die Alten verftehen uns nicht; fie find verroftet und feftgefahren, fie haben teinen Wagemut, fie find allem Reuen abhold und führen ein behagliches Dafein. in dem fie nicht geftort fein

Die Alten sprechen dagegen: die Jugend ift zu heißblütig, sie bedenkt zu wenig, sie schießt übers Ziel, sie glaubt alles besser zu berftehen und tut doch nichts gang.

In beider Rede mag ein Kornchen Bahrheit sein. Daß sich Jugend und Alter in allen Stüden gleichen, ift auch nicht notwendig; wohl aber ift es notwendig, einander zu achten. Dann fann die Spannung gwifchen Jugend und Lebensreife, die ju allen Zeiten bestanden hat, fruchtbar werden.

Das Alter wird suchen muffen, die Jugend in ihrer Art zu verstehen und fie in ihrem Bereich gelten ju laffen. Die Jugend aber wird bei allem vorwärtsfturmenden Tatendrang doch anerkennen muffen, daß ihre Borfahren auch schon etwas geleistet haben, und daß fie nun darauf aufbauen darf. Gine ehrfurchtlofe Jugend ift das größte Unglud für ein Bolt. Jung ju fein ift noch tein Berdienst, wohl aber jung ju bleiben. Wir fin-ben auch oft bei einem Greis ein jungeres Berg als bei manchem Jungling.

Buweilen ift es gut, wenn fich zu den fuhnen Planen der Jugend die im Kampf und Sturm des Lebens errungene Erfahrung gefellt. Die Aufgaben der Jugend und die des Alters find bon einander verschieden aber für ein gefundes Leben unferes Bolfes gleich

Den Rommmenden als Rückschau! Schaffung eines "Buches der Gemeinde" angeregt

Um die deutschen Gemeinden auf dem Wege über die Ortschronik planmäßig und auf Grund einheitlicher Richtlinien an der Geschichtsschreibung zu beteiligen, wird im Zentralblatt der NSDNP. für Gemeindepolitik der Vorschlag zur Debatte gestellt, ein Buch der Gemeinde zu schaffen und damit gleichzeitig alle Gemeinden gesetzlich zu geschichtlichen Aufzeichnungen zu verpflichten. Das Buch der Gemeinde foll ein Sammelbeden für alle bedeutsamen Borgange innerhalb der Gemeinde fein. Rach dem Borschlag würde das Buch sieben Hauptabschnitte umfassen: Das politische Leben, die NSDAP. und ihre Gliederungen; 2. das wirtschaftliche Leben; 3. die Gemeindeverwaltung; 4. die Schule; 5. religiöses Leben; 6. Kunst und Kultur, Sport; 7. besondere Vorkommnisse. Das Buch der Gemeinde solle keine Sammlung von Standalgeschichten und fein Berzeichnis überflüffiger und felbstverständlicher Dinge fein, fondern eine ernfte und wahrhafte Schau der in großen Zügen dargelegten Entwicklung der einzelnen Ge-meinde. Auch für die Ausbewahrung bzw. für das Aufkleben von Lichtbildern muffe Raum geschaffen werden. Reben der hiftorischen Mufgabe diene das Buch gleichzeitig als wichtige Unterlage für die Ansertigung der kommunalen Jahresberichte, für Zwecke der Fremdenwerbung, für Wiffenschaft und Leben.

Brief aus Hirfau

Die Ortsgruppe Hirfau der NSDUP, hatte vor furgem ihre Mitglieder gu einer Berfammlung ins Raffee Bolen einberufen. Der Ortsgruppenleiter Bg. Bebenber verlas gunächst eine Bekanntmachung des Stellver= treters des Führers. Weiterhin gab er die Anschaffung einer neuen Jahne befannt. Den Parteigenossen Bolen, Busch Martha, Gaifer und Mayer Karl konnte an= schließend das Mitgliedsbuch überreicht wer= ben. Ihre Berpflichtung auf Führer und Partei wurde in der vorgeschriebenen feier= lichen Beise durchgeführt. Kassenwart Pg. Faas und Propagandawart Pg. Wens machten hierauf noch Mitteilung über einige ihren Amtsbereich angebende Fragen.

Die Kog.=Urlauber verlaffen leider morgen ichon wieder den Ort. Sie hatten mährend der furgen Beit ihres hierseins ausreichend Belegenheit, das Magoldtal in seiner schönsten Blütenpracht fennen zu lernen. Am Freitag wurden die Urlauber vom Ortswalter der Rof., Pg. Fenchel, im "Löwen" willtom= men geheißen, wobei der Mufitverein Sirfan den mufitalischen Teil des Abends bestritt. Der Samstag brachte einen Ausflug durchs Schweinbachtal, Oberkollbach, Kollbachtal nach Bad Liebengell und gurud nach Sirfau. Am Sonntag gings nach Ditelsheim und Gechin= gen. Am Montag wurde im bequemen Reife= Omnibus der Solitude und Stuttgart und am Dienstag Bildbad ein Besuch abgestattet. Am Mittwoch wanderten die Urlauber nach Zavel= stein und Bad Teinach. Heute werden in den einzelnen Gaststätten die Abschiedsfeiern statt= finden. Morgen bringt der Bug die Gafte wieder in ihre Heimat zurück. Manchmal werden fie dann, wenn fie wieder im Alltag fteben, duruckbenten an die schonen Tage im Schward= wald, an die Berge, an die Tannen und an die Menfchen. Auch die Sirjaner Bevölferung

Rubr und Rhein in befter Erinnerung behalten.

Der Frost der vergangenen Tage bat in Sirfau feine nennenswerten Schaben angerichtet. Wohl find in verschiedenen Garten einige freiftebenbe Pflanzen eingegangen, im großen und gangen bat aber die Pflangenwelt die Froftperiode gut überftanden.

Die Deutschlandflieger kommen!

Rur noch furge Beit trennt uns von bem großen flugfportlichen Ereignis, dem Deutsch=

lands größtem Industriegebiet an Bupper, | landflug, der in der Beit vom 28. Mai bis 3. Juni durchgeführt wird. 31 Staffeln mit 161 Flugzengen werden fich an diefem groß= artigen Wettbewerb beteiligen. Vielleicht wird man in diesem Jahre auch im Kreis Calw etwas davon zu feben bekommen, denn am 1. Flugtage führt die Route der Flieger über Pforzheim nach Böblingen; von dort aus führt die zweite Strecke nach Offenburg-Freiburg, dem Ziele des 4, Flugtages. Eine genaue Zeit, wann die Flieger etwa in un= ferer Gegend erscheinen, läßt fich nicht an=

3weite Bachfeier des Calwer Rirchenchors

Ein köftliches Brogramm aus weltlichen Werken des Ultmeifters

Der 2. Abend jum Gebächtnis an J. C. Bach, | tes burgerliches Brautpaar gefchrieben, es den der Calwer Rirdendor am 25. Mai veranstaltet, ift ausschließlich weltlichen Berten vorbehalten. Der große Meister zeigt sich hier von einer ganz neuen, bisher gewiß vielen unbefannten Seite. Bier haben Fröhlichfeit, Raturfreude und Sumor das Bort. Bas die Aufführung besonders inter= effant machen dürfte, ift das gefchloffene Bild einer für unfere Begriffe unerhörten, tief= reichenden Mufiffultur vor 200 Jahren, Wir stoßen hier auf "Gelegenheitskompositionen" für Fürften= und Bürgerhaus, die trot der Einfachheit des Anlaffes und des Tiefftandes der dichterischen Sprache reife Schöpfungen einer großen Runft darftellen. Technif des Gesangs und der Instrumente muß entsprechend reich entwickelt gewesen sein.

3m Jahre 1721 vollendete Bach fechs Ron= Berte für verichiedene Inftrumente mit Be= gleitung des Streichorchefters für den Martgrafen Chriftian Ludwig von Brandenburg, ben jüngften Cohn des Großen Rurfürften, der leidenschaftlich der Musik ergeben war und ein ausgezeichnetes Orchefter befaß. Da= her werden diese Konzerte, von denen das 5 aufgeführt wird, "Brandenburger" ge= nannt. Sier fommt gerade das Klavier als Coloinstrument besonders ausführlich gum Bort, es fonzertieren daneben Flote und Bioline. Der festlich frohe Eingangsfat scheint befonders berufen, den Gedachtnisabend au

Diefer weltzugewandte heitere Ton erfährt noch eine Steigerung nach der Seite des Romifchen in der fog. "Raffeefantate", eigentlich einem Singspiel vom Raffee, ben der barbeißige, polternd auftretende alte Schlendrian feiner Tochter Lieschen abgewöhnen möchte. Die Tochter bittet: "Ach Bater, feid doch nicht gu icarf!" und befräftigt das durch ein Loblied auf den Kaffee, bei dem die Flöte geschwätzig dahinfließt wie ein nie das Ende findender Raffeetlatich. Alle Drohungen fruchten nichts; erft als der Bater ihr einen Mann verspricht, verzichtet fie bupfend vor Freude: "Seute noch!" Natürlich friegt jum Schluß Lieschen den Mann und den Kaffee. Das Stück ist wahrscheinlich früher fzenisch aufgeführt worden; die Musik könnte von Offenbach geschrieben fein. Gie Beigt in scharfen Strichen ein treffliches Bilb des brummigen Baters und feiner frifchen, volt8= tümlich erfaßten Tochter.

Das 3. Wertchen des Abends, "Weichet nur, betrübte Schatten", hat Bach gu einer Sochzeit im Frühling für ein unbefann- führen wird!

wurde alter Sitte gemäß mahrend der Boch= zeit gesungen (welch töstliches Fest!). In wunderbarer Beife find darin die Freuden von Liebe und Beng mufitalifch bargeftellt. Rebel weichen, Blumen blüben auf, bagu ftimmt die Oboe eines der entzudendften Frühlingslieder an, das je einem Musiker ge= lungen ift. Die erfte Arie läßt die Roffe des Sonnengottes Phöbus in donnerndem fröhlichem Galopp durch die "neubegrünte" Welt rennen. Durch Auen und Blumen bei Früh= lingslüften aber ichleicht Amor und ruftet dem glücklichen Paar gur Hochzeitsreife. In der letten Arie fündigt sich fast schon der Balger des fommenden Jahrhunderts an, und das töftliche Wert ichließt mit einer leicht federnden gefungenen Gavotte, in der fich die Gafte in buntem Bug vor bem Sochzeitspaar paradierend neigen mochten.

Das lette Stud "Shleicht fpielende Bellen" murbe 1787 auf bas Geburtsfest bes Kurfürsten August III. von Sachsen, Königs von Polen, geschrieben und aufgeführt. In Unfehung der Große und Bedeutung des Festes ift es reich mit Chor und Instrumenten ausgestattet. Der von Ergebenheit gegenüber dem Fürsten triefende Text ist heute völlig unmöglich geworden. Es ift ba= her durch 28. Boigt eine schonende und behut= same Umdichtung versucht worden, in der die Mehrzahl der Einzelgefänge gestrichen wurde, während der Sinn des Ganzen von einem Lobpreis Augusts III, in einen Hymnus an den Frühling umgebogen wurde.

Der erfte Chor ift ein reizvolles Wellenftud von größter Lebendigfeit, mit aller Ueber= rafchung des fprigenden, raufchenden, murmelnden Baches gewürzt. Der Mittelfat überbietet den Eingang fast noch an buntem Leben in der Schilderung des Bellenfpiels, Rach einer männlich fraftigen Bagarie folgt ber berühmte Soprangesang: "Hört doch! Der Böglein sanfter Chor", ein Stück im Gavot= tencharafter von großer Weichheit und Süßig= feit, begleitet von drei Floten, die fich in Choeffetten nicht genug tun fonnen, ein Sirtenbild reinster Stimmung. Der Schlußchor mit seinen eigenartigen, immer auf den schlechten Taktteil fallenden Fanfaren von Trompeten und Paufen zeigt eine bedeutsame Feierlichkeit und ichließt den gangen Abend würdig ab.

Wir find gewiß, daß diefe Frühlingsfeier ben alten Meister aufs neue ewig jung er= weisen und ihm manch neuen Freund gu=

Die Ruinen der Hirfauer Alosterkirche

Prof. Fiechter erwidert im Auftrag des Landesamts für Denkmalspflege

Auf den fürglich veröffentlichten Ginfpruch | hentigen Sprachgebrauch, aber nicht nach dem von Professor Dr. Manfred Eimer gegen die Arbeiten in der Sirfauer Rlofterfirche übersendet uns nunmehr Professor G. Fiechter = Stuttgart im Auftrag bes Landesamts für Denkmalspflege eine Erwiderung, deren 3med es ift, die von Prof. Eimer erhobenen Einwände zu entfraften. Bir veröffentlichen nachstehend die Buschrift im Wortlaut:

Es ift nicht verwunderlich, wenn in Sirfau jest durch die archäologische Ausgrabung eini= ges festgestellt worden tft, was nach ber philologischen Interpretation der Quellen nicht entnommen werden fonnte. Man wird mittelst der "Konstitutionen" die Kirche nie= mals bis in die Einzelheiten refonstruieren tonnen. Berr Ephorus Dr. Mettler hat von den Ergebniffen Renntnis genommen burch einen Besuch an Ort und Stelle und fie anerkannt. Die Ausgrabungen wurden ja des= halb durchgeführt, um fraglichen Ginzelheiten nachzugehen. Man wird fich bei der Ausarbeitung auch um jene Sorgfalt bemüben, die der Sade entipricht.

Da Herr Professor Dr. M. Eimer die Er= gebniffe in zwei Puntten angreift, foll ausführlich barauf eingegangen werden. Er fpricht von Chor und Bierung und betont, daß der Sochaltar nur im Chor, nicht in der Bierung gestanden haben könne und daß jedenfalls der Plat, der bei der Aus= grabung als folder angesehen worden fei, nicht ftimmen tonne. Geine Mengerungen leis den an einer gewiffen Unflarheit, weil er die wird diese prächtigen Menschen aus Deuisch- Bezeichnungen Bierung und Chor nach dem ! Chorplat bezeichnen wollen. Aber auch noch I gedrungen,

der Monchsfirche gebraucht. "Wir hören nie etwas von einer besonderen Beihe der Bie= rung" schreibt er — das ist richtig — weil eben die Bierung "chorus" hieß, und der Raum, den wir Chor nennen, aus alter Tradition "presbyterium" genannt wurde. In hirfan war alfo die Bierung der chorus major. An feinem Oftrande, genau auf ber Grenze zum Presbyterium, fo daß der Priefter vor dem Altar unter dem Bogen stand, war der Hauptaltar aufgestellt. (Der archävlogische Be= fund ift photographisch festgehalten.) Diefe Stellung ift nicht vereinzelt. Ginen gang ficheren Beugen für die genau gleiche Stellung haben wir im Konftanger Münfter (vgl. 3. Secht, Romanische Kirchenbauten bes Boben= seegebiets I, Tafel 19). Sonst ist leider in kei= nem der vorhandenen etwa gleichzeitigen Münfter, 3.B. Alpirsbach, Paulinzella Schaff= hausen, der ursprüngliche Plat mehr befannt.

In gablreichen Fällen fteht ber Altar nur wenig weiter rückwärts (öftlich), dann ichon innerhalb des Presbyteriums, Warum bier nicht? Diefer Raum war zugleich der Be= stattungsort der Gebeine des hl. Aure= lius und des Abtes Wilhelm. An der Oftwand des Presbyteriums ftanden in Nifchen wieder drei Altare; ein gewiffer Abstand des eigentlichen "Choraltars" von den drei bin= teren war notwendig.

Noch unrichtiger als die Sochaltarstellung ist nach herrn Professor Dr. Eimer die Annahme eines erhöhten Bierungs: bodens, den wir jest beffer als erhöhten



Sa Schwarzes Brett

Bartetamtlid. Radbrud verbolen.

Calm, ben 23. Mai 1935.

"Gau-Organisationsamt 5/35/K" Betrifft: Dienftftellenichilber.

Es besteht die Beranlaffung, die fäumigen Areise nochmals an die fofortige liebers weisung des Gegenwertes für die bestellten Dienststellenschilder zu erinnern, damit eine rasche und reibungslofe Abwidlung des an die Reichszeug= meifterei erteilten Gefamtauftrages gegeben ift."

gewichtiger find außer dem sichern archäologis schen Befund die Zeugnisse gerade für folche erhöhte Chorpodien. Berr Prof. Dr. Eimer meint gwar, "eine Abichliegung der erhöhten Bierung vom füdlichen und nördlichen Quer= ichiff burch Mauern in drei voneinander getrennte Teile statt eine Ginheit in gleicher Fußbodenhöhe, das gibt es nicht". Aber die Baudenfmäler bezeugen das Gegenteil. Wir haben nicht nur zahlreiche erhöhte und durch Schranken von den Querichiffarmen abgetrennte Chorpodien (also in der Bierung!) bei romanischen Kirchen mit Arnpten, ich verweise auf Bamberg, Basel, Ellwangen, Raumburg, Gandersheim ufw., fondern auch erhöhte Chorplätze, wo feine Arnpten darunter find, wo aber Treppen und Durchgangstüren in den Schranken (um den fog. transitus gu ermöglichen) die Berbindung mit den tiefer liegenden Querarmen ergeben. Ich zähle auf: Liebfrauen Salberstadt (Mitte 12. Jahrhunbert), Paulingella (Anfang 12. Jahrhundert) (nach noch nicht publizierten Ausgrabungs: ergebniffen), Hamersleben (Anfang 12. Jahr= hundert), wo nur das Nordquerschiff niedris ger liegt, aber fefte Schrantenmauern mit Türen ben Plat des Chores trennen von den Seitenräumen und endlich S. Michael Silbesheim (Anfang 11. Jahrhundert), dessen west= licher Chorplat (unter der Bierung) bochs gelegt und durch Schranten geichloffen ift, mabrend die Seitenraume niedrigeren Gußboden haben.

Man fann also sagen, daß die Ergebniffe von Sirjan dem nicht widersprechen, was wir aus der Denfmalerfunde wiffen, fondern vielmehr fich finnvoll einreihen. Es ift gu hoffen, daß herr Professor Dr. Gimer feinen Ginfpruch gurudgieben und fich bann mit denen, die für eine Erhaltung unserer geschichtlichen Denkmäler Sinn und Freude haben, dem Bunich anichließt, daß die beicheidenen Berftellungsarbeiten bald und gut durchgeführt werben, damit diefes alte Baubenfmal auch zu unferer beutigen Beit noch fprechen fann von alter beuticher Rampfesund Glaubenstraft.

Wie wird das Wetter? Borausfichtliche Witterung: Für Freitag

und Camstag ift borwiegend trodenes, aber nur zeitweilig aufheiternbes Wetter gu er=

Renenbürg, 22. Mai. Der diesjährige Kreistag der NSDAP. wird am 2. Juni in Wildbad abgehalten. Die gesamten Glieberungen ber Bewegung treten morgens im Rurgarten gu einer großen öffentlichen Rundgebung an, bei der namhafte Führer der Bewegung fpreden werden. Mittags finden in verschiedenen Sälen Sondertagungen der einzelnen Gliederungen ftatt und abends wird auf dem Eisberg ein gum Andenfen an die Gefallenen der Bewegung errichtetes Denfmal geweiht werden.

herrenberg, 22. Mai. Das ichwere Berfehrsunglud, das den drei Kindern Dürr das Leben foftete, war Gegenstand einer gangtägigen Verhandlung vor dem Großen Schöffengericht in Tübingen. Es waren 17 Zeugen und 5 Sachverständige geladen. Die Anflage lautete auf fahrläffige Tötung. Das Urteil verhängte für den Rührer des Unglücksmagens Rafob Rotter von Berrenberg zwei Jahre und fieben Monate Gefängnis. -Beftern abend befand fich der Gagerei= und Dreschmaschinenbesitzer Martin Fled von Rufringen auf der Beimfahrt mit feiner Sägemaschine, als ihm beim Umftellwerf an ber Rufringer Strage ein Sageblatt vom Fahrzeug fiel. Sein 15jähriger Junge holte das Sägeblatt und wollte mahrend der Fahrt wieder aufspringen. Dabei glitt er aus und fam unter die Raber. Mit schwerer Gehirn= erschütterung und inneren Berlebungen wurde der Bedauernswerte ins Begirtsfrantenhaus eingeliefert. — Die nächfte Jahrestagung des Berbandes Bürttbg. Raffegeflügelzüchter wird im Mai 1936 in Herrenberg abgehalten. Es werden fich dabei ca. 200 Ber= treter aus dem gangen Land hier einfinden.

Göttelfingen, 22. Mai. Als ber in weiten Kreifen befannte Sändler Johann Biedmann aus dem naheliegenden Allmandle geftern abend mit dem Greinerichen Auto von Altensteig nach Hause fuhr, wurde er unterwegs im Auto pom Schlage gerührt und fonnte nur noch als Leiche nach Hause gebracht werden. Das tragische Sinscheiden dieses unermud. lichen Mannes hat allseitige Teilnahme her-

Ergenzingen, 22. Mai. Giner hiefigen alteren Witwe, die vor einigen Tagen eine Rub verkauft und den Erlöß daraus, 400 RM, zu Haufe in ihrem Kaften aufbewahrte, wurde am Sonntagnachmittag das Geld entwendet. Anscheinend ift der Dieb durch den Stall ein-

Aus Wilrttemberg

Die Landeshaupsstadt meldet:

Gine weitere elettrische Warn- und Blintlichtanlage wird bon der Reichsbahn am Montag, 27. Mai, an dem schienengleichen Wegübergang der Neichsstraße Stuttgart— Böblingen—Herrenberg über die Nebenbahn Böblingen—Dettenhausen in Betrieb genommen werden.

Bei der Flugberanstaltung am Sonntag, 12. Mai, auf dem Cannstatter Wasen ist eine unten an der Böschung der Talstraße ste-hende Frau von einem 20—25 Jahre alten, etwa 1,75 Meter großen, bei der Einsahrt des Fallschirmabspringers die Wöschung herabeilenden Dann berart angefprungen worben, daß fie einen ichtweren Unterschentelbruch erlitt. Der Täter berschwand in der Menge. Wer Anhaltspuntte über seine Berson geben kann, wolle sich bei der nächsten Bolizeiwache melben.

Schwerer Brand im Sammerwert

Nalen, 22. Mai. In den Bormittagsstunden des Mittwoch brach im Hammerwert Schneider Feuer aus, das seinen Ausgang im nordöstlichen Teil des Werkes nahm. Soweit bis jest feststeht, ist der Herd des Brandes in einem mit Gasöl geheizten Dsen zu suchen. Die Tatsache, daß die Flammen in rasender Geschwindigkeit den Dachstock ergrissen, in dem ein 2000 Liter halte nach er Delhehälter einsehaut war, oah der Delbehälter eingebaut war, gab die Erffärung für die meterhohe Stich-

flamme, die aus den Rauchschwaden em-porsuhr. In furzer Zeit war der Gasolbehälter volltommen ausgebrannt. Angesichts der Intensität des Feuers mußte sich die Feuerwehr, die sofort jur Stelle war, sich die Feuerwehr, die iosort zur Stelle war, darauf beschränken, die anschließenden Gebäude vor dem lebergriff des Brandes zu bewahren. Der Sachschaden läßt sich noch nicht genau seststellen, doch ist er insofern außerordentlich groß, als gerade die Abteilung des Betriebs, die vom Feuer vernichtet wurde, vollkommen neu eingerichtet war, so daß zahlreiche Clektromotoren und andere Waschinen dem Brand zum Opfer sielen. Die Entstehungsursache konnte die ieht noch nicht Entstehungsursache tonnte bis jest noch nicht einwandfrei festgestellt werden.

Schwäbische Chronik

In den letten Tagen treibt in der Gegend von Bangenau, DM. Ulm, wieder ein Bauern. haus-Einbrecher sein Unwesen. Der Gin-brecher fommt mit einem Motorrad angesahren, trägt einen Biehhändler-Mantel und gibt sich als

Auf dem Bahnhof Elfeng bei Bad Wimpfen vurde eine ältere Frau, die aussteigen wollte, als der Bug sich schon in Bewegung gefeht hatte, and dadurch unter die Rader fam, auf ber Stelle getotet.

Seit 10. Mai war der 41 Jahre alte Arbeiter Schlachter von Redarfulm abgängig. Run sand man seine Leiche am Rechen des Kraftwerks in Rochendorf. Man nimmt an, daß Schlachter

bei der Seimfahrt nach Redarfulm mit bem Sahrrad in den Ranal gefturgt und ertrunten ift.

Mis bei ber bochzeitsfeier von Arnold gin-fenmann mit Elifabeth Breber in Fischingen in hohenzollern nach dem Fefteffen alle Gafte gemütlich zusammensaßen, brach plötlich der Onfel der Braut, der 67jährige Schuhmacher Breber bon Deftingen an einer berglahmung gufammen und war in wenigen Minuten eine

Mittwoch nacht hat fich im Spaichinger Rreisfrankenhaus eine Frau, offenbar in einem Bustand geistiger Störung, aus einem Fenster des oberen Stockverks gestürzt. Sie ist ihren Berletungen erlegen. — Dienstag vormittag hat sich ein lediger 55 Jahre alter, aus Hornberg (Amt Triberg) gebürtiger Mann im Garten bes Bezirkstrankenhauses Tuttlingen erhängt. Ein unheilbares Leiden dürfte die Urfache diefes unglüdfeligen Schrittes fein.

Ein Drittel aller Reubauern frühere Landarbeiter

fk. Berlin, t. Mai

Das große Siedlungswerf ift nicht nur beftimmt, die Zahl der lebensfähigen Bauernftellen zu vermehren, sondern auch, im Often die Landarbeiter feghaft zu machen. Tat-fächlich ergibt eine Berufsftatistit der in den Jahren 1935 und 1934 im Reiche angesetzen rund 10 000 Reubauernsamilien, daß 85,2 v. H. Landarbeiter, 32,8 v. H. selbständige Landwirte und Pächter, 19,5 v. H. Jungbauern, 5,1 b. S. Sandwerfer und 7,4 b. S. anderen Berufen Entstammende waren. 3te Bommern beträgt der Anteil der Landarbeiter fogar 40,6 b. S., in Solftein 43,9 b. Se

"Sabilde Spargeln frei Stuttgarter Güterbahnhof" Auslieferungsftelle für badifche Spargein in Stuttgart

In Bufammenarbeit mit dem Garten. wurde am Stuttgarter Gaterbahnhof eine Muslieferungsftelle für Spargeln aus dem benachbarten badiichen Erzeugergebiet errichtet. Durch diese Magnahme wird eine planmäßige Berteilung und Ueberwachung der Belieserung erreicht. Damit sind die Boraussehungen dafür geschaffen, daß die in früheren Jahren üblichen Preiseinbrüche weitgehend ausgeschaltet werden fonnen.

Heilbronner Schlachtbiehmarkt b. 21. Mal. Auftrieb: 8 Bullen, 19 Jungbullen, 36 Kühe, 42 Färfen, 122 Kälber, 212 Schweine. Preise: Bullen a) 38 bis 40, b) 34 bis 36; Kühe a) 28 bis 30, b) 23 bis 25, c) 18 bis 20, Fär-fen a) 40 bis 41, b) 35 bis 38, Kälber a) 56 bis 58, b) 52 bis 53, c) 43 bis 46, d) 32 bis 35; Schweine a) 45 bis 47, b) 45 bis 46, c) 44 bis 46, d) 43 bis 45, e) 37 bis 39, Sauen 38 bis 40 RM. Marktverlauf: Großvieh, Kälber und Schweine langfam.

ca. 1 to-DoseRm.-75

ca. 2 to " " 1.40

ihat sich stets bewährt

drum ist es auch

nai hab hin Rai laji Au fra Pu

am

meg

ger

fu

ges

Me Bi

Ge Lid

ift

mo

Do

anı

Gr

Umtliche Bekanntmachungen.

Zahlungsaufforderung.

1. Die Bürgersteuer 1935 ift gur Salfte gur Jahlung fällig. Steuer-pflichtige, die mit ber Jahlung im Rückstand find, werben aufgefordert, alsbald 3ahlung zu leiften.

Die Arbeitgeber werben baran erinnert, baf fie bie von ihren Arbeitnehmern zu entrichtenden Beträge an Bürgersteuer im Wege bes Lohnabaugs gemäß ben Borschriften in der Lohnsteuerkarte einzubehalten und allmonatlich an die Stadtkasse abzuliefern haben. Soweit Rückstände dieser Art bestehen, ist für alsbaldige Bahlung Sorge zu tragen. Der Arbeitgeber haftet für Bezahlung im vollen Umfang.

Den 21. Mai 1935.

Bifrgermeifteramt: Göbner.

Calm, ben 22. Mai 1935.

Todesanzeige.

Berwandten und Bekannten bie schmerzliche Nach-richt, daß unsere liebe Mutter, Großmutter, Schwä-

Marie Dingler

Witwe

im Alter von nahezu 68 Sahren nach langem, ichwerem, mit großer Gedulb ertragenem Leiben erlöft murbe. Die trauernben Sinterbliebenen:

> Familie Wilhelm Dingler Familie Willi Schneider, Stuttgart Familie August Bühler, Stuttgart Robert Stoßberger und Frau.

Beerdigung Freitag nadmittag 2 Uhr von ber Griedhofkapelle aus.



Ein- bezw-

3meifamilienfaus in schönfter Lage Colws. Das Haus enthält 8 größere u. kleinere Bimmer, große helle Ruche, Bab dimmer und sonstigen Zubehör, auch ca. 4 2r großen Gemüse und Biergarten. Gest. Anfragen unter R. R. 168 an die Geschäftsstelle höchstpr.

Wir wollen unser Partei- u. Heimatblatt immer leistungsfähiger ausbauen.

Dazu bedarf es jedoch der Unterstützung aller Leser wie Inserenten.

Das Ziel ist schön, helft mit durch Werbung, und wir schaffens.

Berücksichtigen Sie bie Injerenten unferes Blattes!

Empfehle jeben Freitag von

frifde Dampfnudeln Wegzugsh, verkaufe preiswert in bekannter Gute, Stuck 5 Pfg. massives, massi Brot- und Feinbacherei

Berkaufe fofort meinen gangen

3. Link, Leberftr. 15

Hühnern,

1 Baar bl. Pfauen und Jafanen.

Es kann jeden Tag ein Kauf mit mir abgeschlossen werden. Ratl Bauer, Sindenburgftr. 22 Bad Liebenzell

Berfteigerung.

Am Samstag, ben 25. Mai 1935, mittags 1 Uhr, verkauft einen in gutem Zustand befindlichen

Ruhwagen

zweimal zum Aufrichten, fowie ein

Güllenfaß Sottlieb Schaible Witwe Pftelsheim

Abschiedsabend

Ein neues "

Vertreter:

Hans Maisel, Calw

Seute Donnerstag und

übermorgen Samstag treffen

Schweg. Spargel

ein, gu laufenben Tagespreifen

Empfehle für Balkon- und Fenfterichmum:

Geranien, Betunien,

Cpheugeranien, Suchfien

Kräftige Tomatenpflanzen in besten Gorten

Chr. Hägele

Feinkosthaus Menz

für unsere R. d. F.-Urlauber

beute abend 8 Uhr im Saalbau Weiß. Die Einwohnerschaft von Calw ift herzlich eingeladen. Gintritt und Tang frei!

N. S. G. Rraft burch Freude, Calm

100 Jahre weinbautreibende Familie im Produktionsgebiet, welche auch faßweise an den Großhandel verkauft, hat sich entschlossen, mehrere Fuder erstklassiger Ahrrot-, Mosel- und Rheinweine (auch 34er) auf Flaschen zu füllen u. diese zu günstigen Preisen direkt an Verbraucher zur Verteilung zu bringen. Wer nimmt einen Anteil schon von 30 Fl. ab, oder kleines Faß? Man verlange noch heute Sonderangebot.

P. Brogsitter, Weinbergsbesitzer, Weinkellerei, Ahrweiler (Rheinland).

Zum Frühjahrs-Ausputz empfehle ich reizende neuartige

für Schränke, Wände und Fußböden.

Ernst Kirchherr, Badstraße

Empfehle für Jenfter-u. Gartenschmuck foone Geranien, Betunien fowie

andere paffende Pflanzen in ichoner Auswahl

Philipp Maft

Ren hergerichtete kleinere 3=3immer= Wohnung

famt Bubehör wird auf 1. Buli vermietet.

Angebote unter S. M. 167 an die Geschäftsstelle de. Bl.

Sungeres, fleifiges und ehrliches

Mädchen

für kleinen Haushalt n. Stuttgart gefucht.

Angebote mit Beugn. u. Gehalts-anspriichen unter M. E. 168 an bie Gesch.-Stelle ds. Blattes.

Sparen, jawohl!

aber nicht am falfchen Blag.

Amtsblatt-Anzeigen werden im gangen Oberamt

so sehr begehrt Bohnerwachs und Wachsbeize David Walter

Emma Walter geb. Weinmann Dermählte

Nagold - Neuhengstett — Mai 1935

Bur Feier unferer ehelichen Berbindung

erlauben wit uns, Berwandte, Freunde und Bekannte auf Gamstag, ben 25. Mai 1935, in bas Safthaus 3. "Rrone" in Altburg freundlichst einzuladen.

Sohn bes Gottlieb Pfrommer, Spinblershof

Maria Chniß Tochter des † Martin Chniß, Gültlingen Rirchgang 12 Uhr in Altburg

Reuhengsiett-Hirfau

Wir beehren uns, Bermandte, Freunde und Bekannte gu unferer am Samstag, ben 25. Mai 1935-ftattfindenben

Hochzeitsfeier

in das Gafthaus jum Siefch in Reuhengftett freundlichft einzulaben.

Julius Maner, Schneibermeifter Sohn bes Julius Maner, Gipfermeifter in Renningen Lifel Bolg

Tochter bes Chriftian Bold, Schmiebmeifter in Sirfau Rirchgang 1 Uhr in Meuhengftett.

Wir bitten, bies ftatt jeber besonderen Ginladung entgegen-

Wir beehren uns, Bermandte, Freunde und Bekannte gu unferer am Samstag, 25. Mai 1935 ftattfindenden

Socialitsfeier

in bas Safthaus gum "hirfch" in Maifenbach freundlichft einzuladen.

Gottlob Seibolb, Schreiner, Maifenbach Marie Fenchel, Schwarzenberg

Kirchgang 1 Uhr.

Junges kinderloses Chepaar (berufst.) jucht ab 1. 6. Sirsau

möbl. 3immer

Preisang. Roch, Singen/S.

Ich kofte nur 1.75 RM

Bimmer, Wohnungen, Stellen, Räufe, felbst Liebesglück. 3d bin 25 mm groß.

Man nennt mid "Die Rleine"